



Sächsischer Landtag

VERWALTUNG
Petitionsdienst

Herrn
Walter Keim
Torshaugv 2 C
7020 TRONDHEIM
NORWEGEN

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
04/01059/8

Telefon/Fax
240/431

Datum
14.03.2007

Ihr Schreiben vom 02.03.2007
betr. Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Keim,

Ihrem Antrag auf Akteneinsicht zu Ihrer Petition 04/01059/8 wird gemäß § 17 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) i. V. m. Nr. 10 der Grundsätze des Petitionsausschusses in der derzeit gültigen Fassung vom 30. November 2004 stattgegeben.

Entsprechend Ihrer Bitte wird Ihnen die Akteneinsicht durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile – Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 26. Januar 2006 – durch Zusendung gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Scholz
Referatsleiter

Anlage

Sächsischer Landtag	
27. JAN. 2006	
Lfd. Nr. 0	833/06 Gp
Weitergabe an: VREA	



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Sächsischer Landtag
Vorsitzenden des
Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses
Herrn Prof. Dr. Günther Schneider
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den 26. Januar 2006
Tel.: (03 51) 5 64 - 15 00

Aktenzeichen: 1402E-II2-443/06
(Bitte bei Antwort angeben)

01067 Dresden

**Petition des Herrn Walter Keim, N-7020 Trondheim, vom 19. September 2005 an
den Sächsischen Landtag
Pet.-Nr.: 04/01059/8**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Petition nehme ich wie folgt Stellung:

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Verabschiedung eines Informationsfreiheitsgesetzes.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

In Sachsen gibt es bislang kein Informationsfreiheitsgesetz. Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss hat in der Sitzung vom 21. November 2005 dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfes der Linksfraktion.PDS (Gesetz über die

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax 564 1599 (Poststelle)
564 1609 (Abt. I)
564 1799 (Abt. II)
564 1899 (Abt. III)
564 1969 (Abt. IV)

E-Mail: poststelle@smj.sachsen.de
Internetadresse: www.justiz.sachsen.de

 Parken und
behindertengerechter Zugang
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 9, 11

Öffentlichkeit der Verwaltung und die Freiheit des Zugangs zu Informationen sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Sachsen, LT-Drs.: 4/0466) empfohlen.

2. Beurteilung:

Ein Anspruch des Petenten auf Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes besteht nicht. Der verfassungsrechtlich gebotene Umfang des Informationszugangs ist bereits nach derzeit geltendem Recht gewährleistet.

Aus Artikel 34 Sächsische Verfassung folgt der Zugang zu Umweltdaten. Auf einfachgesetzlicher Ebene existiert eine Fülle von Informationszugangsrechten. Exemplarisch seien hier nur das allgemeine Akteneinsichtsrecht Verfahrensbeteiligter aus § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, das Recht des Betroffenen, nach § 18 Sächsisches Datenschutzgesetz Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Akteneinsicht zu erhalten, im Strafverfahren das dem Verteidiger zustehende Akteneinsichtsrecht aus § 147 Absatz 1 Strafprozessordnung und das Akteneinsichtsrecht des Bevollmächtigten eines Verletzten aus § 406e Strafprozessordnung genannt; außerdem das Recht auf Einsicht in des Grundbuch aus § 12 Grundbuchordnung sowie das Recht eines Beamten auf Einsicht in seine Personalakte aus § 56c Beamtenrechtsrahmengesetz und § 120 Sächsisches Beamtengesetz.

Die Frage, ob ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird oder nicht, ist somit eine rein politische. Ihre Beantwortung obliegt ausschließlich dem Landtag. Gegen ein Informationsfreiheitsgesetz spricht aus meiner Sicht der mit einem solchen Gesetz verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand, das Amtshaftungsrisiko bei Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen sowie das Deregulierungsziel.

3. Ergebnis:

Der Petition muss aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz nicht abgeholfen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth